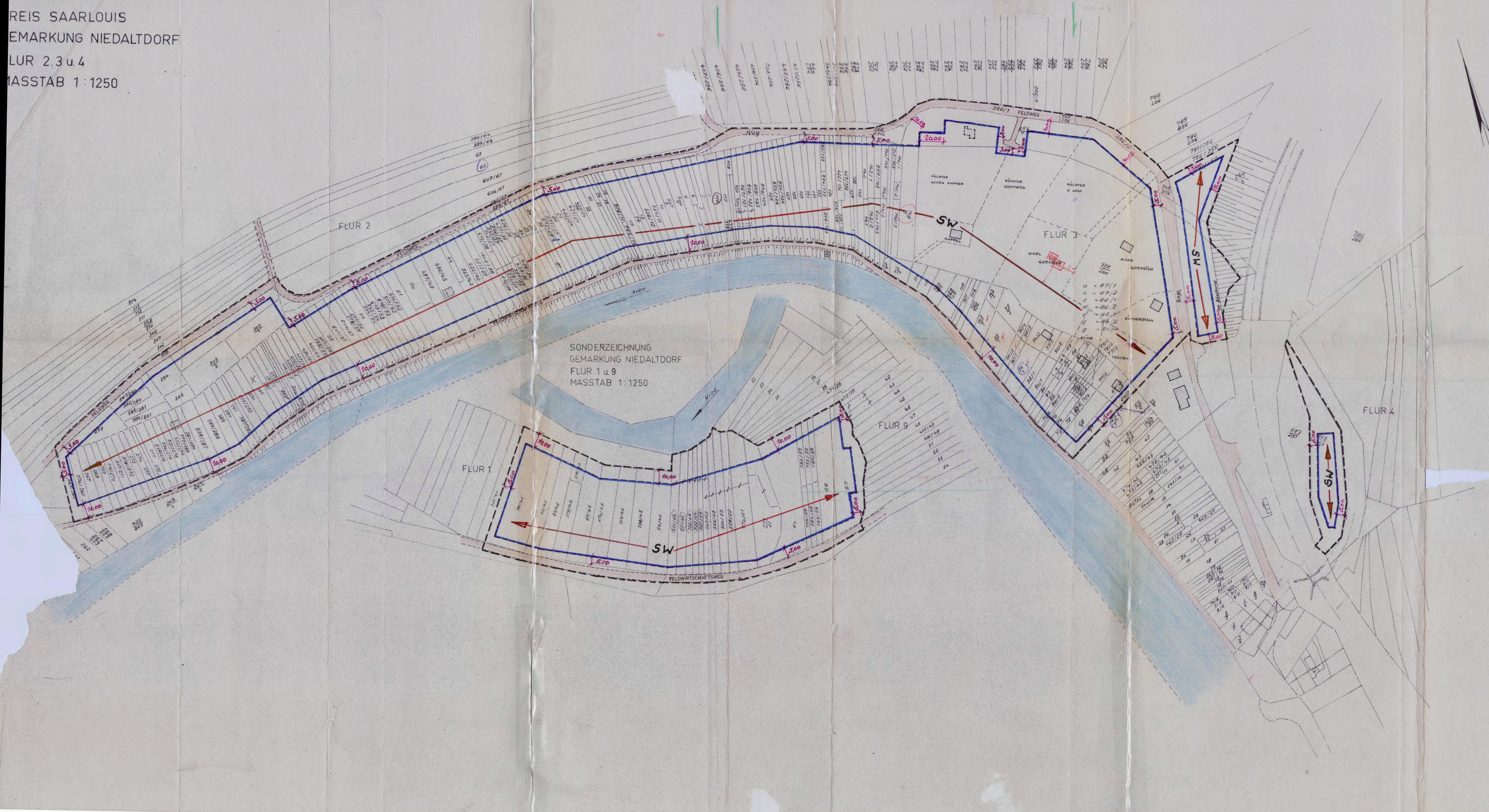


REIS SAARLOUIS
EMARKUNG NIEDALTDORF
LUR 2.3 u.4
MASSTAB 1:1250



BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

NR 1 WOCHENENDHAUSGEBIET

der Gemeinde
NIEDALTDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 1a Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1964 (BGBl. S. 141) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.7.1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde NIEDALTDORF durch den Landrat, Kreisbaumeister - Planungsstelle -

Festsetzungen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

	SIEHE ZEICHNUNG
1. Geltungsbereich	WOCHENENDHAUSGEBIET
2. Art der baulichen Nutzung	WOCHENENDHAUSER
2.1 Baugelast	TROCKENABORT
2.1.1 zulässige Anlagen	ENTFALLT
2.1.2 aussergewöhnliche zulässige Anlagen	ENTFALLT
2.2 Baugelast	ENTFALLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFALLT
2.2.2 aussergewöhnliche zulässige Anlagen	ENTFALLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	ENTFALLT
3.2 Grundflächenzahl	ENTFALLT
3.3 Geschossflächenzahl	ENTFALLT
3.4 Baumassenzahl	ENTFALLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	BIS 60 qm
4. Bauweise	OFFENE, NUR EINZELHAUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	ENTFALLT
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	600 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von 10 Streekronen Mitte Mass bis 10 Erdgeschossfussboden)	ENTFALLT
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFALLT
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFALLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFALLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	ENTFALLT
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFALLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFALLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	SIEHE ÖRTLICHKEIT
17. Versorgungsflächen	ENTFALLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFALLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFALLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFALLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFALLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFALLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erholungsstrahlers oder eines beschränkter Personalkreises zu belastende Flächen	ENTFALLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFALLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFALLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFALLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFALLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	VORHANDENER BAUMBESTAND IST WEITGEHENST ZU ERHALTEN

Aufgaben von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1967 (Abt. S. 297)

ENTFALLT

Aufgaben von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1967 (Abt. S. 297)

ENTFALLT

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 Baug

	ENTFALLT
1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFALLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind	ENTFALLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt	ENTFALLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT

Nachrichtliche Uebernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 Baug

	ENTFALLT
1. ENTFALLT	ENTFALLT
2. ENTFALLT	ENTFALLT
3. ENTFALLT	ENTFALLT

Planzeichen - Erläuterung

	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
Geltungsbereich		BESTEHENDE, FELDWEGE
Bestehende Gebäude		NIED
Geplante Gebäude		
Bestehende Strassen		
Geplante Strassen		
Bestehende Grundstücksgrenzen		
Geplante Grundstücksgrenzen		
Baulinie		
Baugrenze		
Entwässerungsrichtung		
Wasserleitung		
Starkstromleitung		
Garten		
0 OFFENE Bauweise		
2 Geschosszahl		
GRZ Grundflächenzahl		
GFZ Geschossflächenzahl		
NR Reines Wohngebiet		
WA Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 Baug ausliegen von bis zum
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 Baug als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 Baug genehmigt.
Saarbrücken, den 1969.
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 Baug wurde am 1969 erteilt bekanntgemacht.
Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS - KREISBAUMEISTER - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN

WOCHENENDHAUSGEBIET NR. 1

GEMEINDE NIEDALTDORF AMTSGEBIET SIERSBURG

Maßstab: 1:1250 Sonntag, den 17.07.1969

Beauftragt: *W. W.*
geprüft: *KR-BAU-OBERSPEKTOR*
gezeichnet: *W. W.*
Blatt: 1

W. W.
KREISOBERBAURAT